

Stadtverwaltung Lahnstein
Kirchstraße 1
56112 Lahnstein

Sammelantrag für Veranstaltungen

(Vereinsbezeichnung und -anschrift)

(Name des/der Ansprechpartners/in (Verantwortlicher), Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum)

(Veranstaltungsanlass)

Aus vorstehendem Anlass wird/werden folgende Genehmigung(en), Erlaubnis(se) oder Ausnahme(n) für o.g. Verein/Person beantragt:

A Sondernutzungserlaubnis gemäß § 41 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG)
zur Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Art der Sondernutzung:

- Informationsstand (_____m² Straßenfläche) Container (_____m³ Volumen)
 Werbeplakate (_____Anzahl) Festplatz/Festzelt
 Sonstiges: _____

Dauer der Sondernutzung:

am:	von:	bis:	Uhr
am:	von:	bis:	Uhr
am:	von:	bis:	Uhr

Aufstellungsort:

Straße(n)/Platz: _____

- Bürgersteig Verkehrsfläche
 Lageplan liegt bei (falls erforderlich) Skizze liegt bei (falls erforderlich) nähere Beschreibung liegt bei (falls erforderlich)

B Gestattung gem. § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes

zum vorübergehenden Betrieb einer

Schankwirtschaft

Speisewirtschaft

auf dem Grundstück des/der

_____ (Eigentümer/in)

in 56112 Lahnstein,

_____ (Straße oder Platz, Hausnummer)

Zur Verabreichung kommen:

alkoholfreie Getränke

alkoholfreie und alkoholische Getränke

Speisen (**genaue Aufzählung welche Speisen**)

Der Getränkeausschank erfolgt

aus Flaschen

durch unmittelbaren Fassanstich

mittels einer Getränkeschankanlage, die an der Betriebsstätte aus einzelnen Bauteilen errichtet wird

mittels einer mobilen Getränkeschankanlage, deren Bauteile miteinander, bzw. fest in einem Ausschankwagen installiert sind und für die ein Betriebsbuch vorliegt

mittels einer stationären Getränkeschankanlage mit Betriebsbuch

Sofern für eine Getränkeschankanlage kein Betriebsbuch mit der Bescheinigung eines Sachkundigen vorliegt, muss vor Inbetriebnahme der Anlage eine befähigte Person den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage(n) bescheinigen.

Die Gestattung wird beantragt für

Anzahl

___ Festzelt(e)/-halle(n) mit ___ Getränkeschankanlage(n)

___ Getränkestand/-stände mit ___ Getränkeschankanlage(n)

___ Getränkestand/-stände ohne Getränkeschankanlagen

___ Stand/Stände für Speisen

___ Stand/Stände für Speisen und Getränke (Kombistand)

am/vom: von: bis: Uhr

am/bis : von: bis: Uhr

am: von: bis: Uhr

am: von: bis: Uhr

An Toiletten stehen zur Verfügung:

- __ WC-Anlagen für Personal (immer erforderlich)
 __ WC-Anlagen für Frauen
 __ WC-Anlagen für Männer __ Urinale bzw. lfd. m Rinne

Wo sind die Toiletten gelegen? _____

C Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten gem. § 69 Gewerbeordnung

Art der geplanten Veranstaltung: _____

Dauer: am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr
am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr
am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr

Ort: _____
(Platz / Straße(n))

D Ausnahmen nach dem Landes – Immissionsschutzgesetz

für Veranstaltungen mit Musikdarbietungen und/oder Lautsprecherdurchsagen oder anderen lärmverursachenden Quellen.

Wodurch wird Lärm verursacht? _____

E Genehmigungen und Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung

für Veranstaltungen (Festumzüge u.ä.) oder Transporte von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten, die über die verkehrsübliche Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen hinausgehen

am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr
am: _____ von: _____ bis: _____ Uhr

Inanspruchnahme folgender Wegstrecke bzw. öffentlichen Verkehrsgrundes:

Form der Inanspruchnahme:

Festumzug
_____ Festwagen _____ Fahrzeuge _____ Musikkapellen
_____ Personen _____ Pferde _____

Transport

Beschreibung des Kraftfahrzeuges und der Ladung:

Kraftfahrzeug-Art: _____ Kennzeichen: _____

Anhänger-Art: _____ Kennzeichen: _____

Ladung: _____

F *Sonstiges*

Ort, Datum:

Unterschrift:

zum Sammelantrag für Veranstaltungen

Die Lahnsteiner Vereine prägen mit ihren vielen Festivitäten und Veranstaltungen im Laufe eines Jahres das kulturelle und gesellschaftliche Erscheinungsbild der Stadt maßgeblich positiv mit. Diese fast ausschließlich ehrenamtlich erbrachten Aktivitäten sollen nicht durch notwendige Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren unnötig gebremst werden. Da es solcher Genehmigungen oder Erlaubnisse aufgrund geltender rechtlicher Regelungen oftmals mehrerer für eine Veranstaltung bedarf, die zudem noch aufgabenspezifisch bei verschiedenen Fachbereichen der Stadtverwaltung bearbeitet werden, ist von uns der **Sammelantrag für Veranstaltungen** entwickelt worden. Dieser Antrag ermöglicht es alle Genehmigungen und Erlaubnisse in einem Antrag zentral anzufordern. Soweit es sich um jährlich wiederkehrende Veranstaltungen handelt, bietet sich die Möglichkeit den einmal gefertigten Antrag zu kopieren und jährlich rechtzeitig mit aktualisierten Daten (bspw. Datum der Veranstaltung) bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Selbstverständlich können die Vorzüge dieses Antrages nicht nur von Vereinen sondern auch von anderen Veranstaltern genutzt werden.

Voraussetzung für die zügige Bearbeitung des Antrages ist, dass die hierfür notwendigen Angaben eingetragen wurden. Um die richtige Unterscheidung der möglichen Einzelanträge sicherzustellen sind nachfolgend einige Kurzerläuterungen hierzu gemacht. Sollten dennoch Fragen bestehen, so helfen Ihnen unsere Mitarbeiter

Frau Henkel
Herr Hillen

Telefon 914-204
Telefon 914-213

Verw. Geb.: Bahnhofstraße 49 a
Verw. Geb.: Bahnhofstraße 49 a

Zimmer Nr. 202
Zimmer Nr. 206

gerne bei der Handhabung weiter. Auch besteht nach vorheriger Terminvereinbarung mit diesen, die Möglichkeit den Antrag gemeinsam auszufüllen, der dann beispielsweise auch als individuelles **Muster für gleichartige Veranstaltungen zukünftiger Jahre** dienen kann.

A Sondernutzungserlaubnis gemäß § 41 Landesstraßengesetz

Eine Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich, wenn öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, also über die durch einen Normalbürger erfolgende „übliche“ Nutzung, in Anspruch genommen werden sollen.

Hauptanwendungsfälle der Sondernutzungserlaubnis sind das Aufstellen von Gegenständen oder das Lagern von Material auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Eine Abgrenzung zu den Genehmigungen nach Buchstabe **E** (Straßenverkehrsordnung) ist oft schwierig. Wenn sie sich hier nicht sicher sind, stehen unsere Mitarbeiter gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung.

B Gestattung gem. § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes

Im Gegensatz zur Gaststättenerlaubnis ist zum vorübergehenden Betrieb einer erlaubnisbedürftigen Schankwirtschaft (Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle werden verabreicht; Bsp. Getränkestand) aus einem besonderen Anlass (kurzzeitige Veranstaltung) eine Gestattung erforderlich. Diese wird im Gegensatz zur Gaststättenerlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt. Auf erlaubnisfreie Fälle (z.B. nach § 2 Abs. 2 GastG) wird nicht näher eingegangen, da diese seltenst vorliegen.

b.w.

C Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten gem. § 69 Gewerbeordnung

O.g. Veranstaltungen dienen dem Vertrieb von Warenangeboten einer Vielzahl von Anbietern oder der Information über diese Warenangebote. Solche Veranstaltungen sind durch die Ordnungsbehörde förmlich festzusetzen. Hierzu gehören bspw. Adventsmärkte, Trödelmärkte, Gewerbeschauen u.ä..

D Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz

Immissionen durch den Betrieb von Anlagen aller Art dürfen grundsätzlich nicht zu Gefahren, Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen anderer, insbesondere deren Nachtruhe, führen. Zu Anlagen aller Art gehören neben Fahrzeugen und Gartengeräten auch Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente. Die Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen hiervon Ausnahmen gestatten.

E Genehmigungen und Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung

Veranstaltungen, durch die Straßen mehr als üblich in Anspruch genommen werden, also durch das Befahren mit einem Verband von Fahrzeugen, durch Festumzüge oder durch Fahrzeuge und Züge, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewicht die gesetzlich allgemein zulässigen Grenzen überschreiten, bedürfen der Erlaubnis.

Ebenfalls bedarf die Umleitung und Sperrung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen im Rahmen von Veranstaltungen der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.

! Unsere Bitte !

Es gibt immer wieder Anträge zu denen eine Nachfrage von Seiten der Behörde notwendig wird. Bitte geben Sie daher unbedingt einen Ansprechpartner und dessen Telefonnummer im hierfür vorgesehenen Feld an. Rückfragen können dann in ihrem Interesse schnell und kurzfristig geklärt werden.

Sollten zudem weitere Anregungen für Verbesserungen ihrerseits zu diesem Sammelantrag oder anderen Verfahrensweisen der Stadtverwaltung bestehen, bitten wir darum, uns diese mitzuteilen. Genauso interessieren uns natürlich auch ihre Erfahrungen mit diesem Antrag.